

III. FREIZÜGIGKEIT DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

56. Urteil vom 12. November 1915
i. S. Rüegg gegen St. Gallen.

Tragweite des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur BV. —
Liegt Willkür darin, dass ein Kanton einer Person die Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes verweigert, weil sie nicht durch längere tadellose Pflichterfüllung den Nachweis der moralischen Festigkeit erbracht habe?

A. — Der Rekurrent unterschlug seinerzeit als Land-
schreiber des Bezirkes Schwyz 4797 Fr. 05 Cts. Infolge-
dessen wurde er vom schwyzerischen Kriminalgericht zu
zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Ausserdem wurde ihm
das schwyzerische Anwaltspatent entzogen. Am 23. Juni
1910 wurde der Rekurrent aus dem Gefängnis entlassen,
und am 30. Oktober 1913 erteilte ihm das Kantonsgericht
des Kantons Schwyz das Anwaltspatent wieder, nach-
dem er sich über klaglosen Lebenswandel seit der Ent-
lassung aus der Strafanstalt ausgewiesen hatte. Gestützt
hierauf ersuchte der Rekurrent das Kantonsgericht des
Kantons St. Gallen um die Bewilligung der Ausübung
des Anwaltsberufes in diesem Kanton. Das Kantons-
gericht wies das Gesuch am 15. Dezember 1913 mit fol-
gender Begründung ab: Nach Art. 1 lit. a des Anwalts-
reglementes bilde der gute Leumund eine der Voraus-
setzungen für die Ausübung des Anwaltsberufes im
Kanton St. Gallen. Dieses Erfordernis sei beim Rekur-
renten nicht erfüllt. Wenn er sich auch seit seiner Ent-
lassung aus der Strafanstalt klaglos aufgeführt habe, so
könne trotzdem die Trübung seines Leumundes nicht
als gehoben gelten. Es fehle insbesondere die Garantie,

dass er den verantwortungsvollen Anwaltsberuf selb-
ständig auszuüben vermöchte, ohne neuen Versuchungen
zu erliegen. Der Zeitraum, der seit seiner Entlassung aus
dem Gefängnis verflossen sei, sei für den Nachweis einer
solchen Garantie zu kurz. In einem andern Falle, wo es
sich um weniger schwere und in privater Stellung be-
gangene Verfehlungen gehandelt habe, habe das Kantons-
gericht das Patent erst erteilt, nachdem sich der Gesuch-
steller während einer grösseren Reihe von Jahren voll-
ständig klaglos aufgeführt und sich drei Jahre in dem-
selben Anwaltsbureau betätigt habe.

Am 9. Juni 1915 erneuerte der Rekurrent sein Gesuch
beim st. gallischen Kantonsgericht, indem er verschiedene
Zeugnisse vorlegte, wonach er sich seit seiner Entlassung
aus dem Gefängnis tadellos aufgeführt hat.

Das Gesuch wurde jedoch am 7. Juli 1915 neuerdings
abgewiesen. Aus der Begründung des Entscheides ist
folgendes hervorzuheben: Die Garantie, dass der Rekur-
rent den Anwaltsberuf auszuüben vermöchte, ohne neuen
Versuchungen zu erliegen, fehle auch heute noch. Durch
das Leumundszeugnis des Gemeinderates Rorschach für
die Zeit seit 26. Oktober 1910 sei der Beweis nicht er-
bracht, dass der Rekurrent diejenige Festigkeit in mora-
lischer Beziehung sich angeeignet habe, die im Interesse
des rechtsuchenden Publikums vom Anwalt verlangt
werden müsse. Einen solchen Nachweis könnte der Re-
kurrent nur dadurch erbringen, dass er während längeren
Zeit in einer auf einem Vertrauensverhältnis beruhenden
Anstellung pflichtbewusst und treu seine Arbeit leiste.

B. — Gegen diesen Entscheid hat der Rekurrent am
17. September 1915 den staatsrechtlichen Rekurs an das
Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid
sei aufzuheben und das Kantonsgericht anzuweisen, ihm
die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton St. Gallen
zu bewilligen.

Er führt aus: Das Kantonsgericht stelle für die Be-
willigung der Ausübung des Anwaltsberufes an Stelle der

Voraussetzung des guten Leumundes neue Erfordernisse auf, nämlich das Erfordernis der moralischen Festigkeit und dasjenige der längern Betätigung auf einem st. gallischen Anwaltsbureau. Dies sei unzulässig. Wenn der Rekurrent in einem andern Kanton wohnte, so könnte er den Anforderungen des st. gallischen Kantonsgerichts nicht genügen. Übrigens sei nicht richtig und nicht erwiesen, dass ihm die moralische Festigkeit mangle, und zudem sei er seit Oktober 1910 während zwei Jahren in Rorschach und nachher zeitweise in St. Gallen auf Advokaturbureaux tätig gewesen. Im vorliegenden Falle sei allein entscheidend die Frage, ob der Rekurrent den guten Leumund besitze. Das Kantonsgericht des Kantons Schwyz habe diese Frage bejaht und hieran sei das Kantonsgericht von St. Gallen gebunden. Der angefochtene Entscheid sei daher willkürlich und verfassungswidrig; er verletze den Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur BV.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat (vergl. AS 29 I S. 280 ff., 32 I S. 639 f., Urteil vom 21. November 1907 i. S. Winkler gegen Uri), hat Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur BV nicht den Sinn, dass jemand, der in einem Kanton auf Grund eines kantonalen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Ausübung einer wissenschaftlichen Berufsart erhalten hat, ohne weiteres zur Berufsausübung in der ganzen Eidgenossenschaft zugelassen werden müsste. Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur BV schreibt, wie sich aus der Vergleichung mit Art. 33 BV ergibt, lediglich vor, dass ein Kanton von einem Gesuchsteller, der auf Grund des Befähigungsausweises eines andern Kantons um die Bewilligung zur Ausübung einer wissenschaftlichen Berufsart ersucht, nicht verlangen dürfe, dass er sich noch in anderer Weise über seine Vorbildung ausweise. Dagegen

steht es jedem Kanton frei, die Bewilligung zur Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes an den Nachweis gewisser im öffentlichen Interesse aufgestellter polizeilicher Erfordernisse, wie z. B. eines guten Rufes, zu knüpfen. Dabei ist es selbstverständlich, dass, wenn ein Kanton das Erfordernis des guten Leumundes des Gesuchstellers als vorhanden ansieht, die andern Kantone hieran nicht gebunden sind, sondern über diese Frage für ihr Gebiet selbständig entscheiden können.

2. — Es kann sich daher nur noch fragen, ob das Kantonsgericht dem Rekurrenten die Bewilligung zur Ausübung der Advokatur in willkürlicher Weise verweigert habe. Aber auch in dieser Beziehung ist der Rekurs unbegründet. Das Kantonsgericht hat keineswegs dem Rekurrenten gegenüber besondere, gesetzlich nicht vorgesehene Erfordernisse aufgestellt. Indem es den Nachweis der moralischen Festigkeit durch längere, tadellose Pflichterfüllung in einer Vertrauensstellung verlangte, hat es angenommen, dass das Anwaltsreglement deshalb einen guten Leumund verlange, weil hierin eine Vermutung für den Besitz der zur Berufsausübung erforderlichen Charakterstärke liege, dass aber, nachdem diese Vermutung einmal durch Begehung eines Verbrechens zerstört sei, für den Nachweis der nötigen Charakterstärke ein gewöhnliches Leumundszeugnis über klaglose Aufführung nicht mehr genüge. In dieser Argumentation kann keine Willkür gefunden werden. Dass der Rekurrent gerade auf einem st. gallischen Anwaltsbureau tätig sein müsse, um den erforderlichen Nachweis zu erbringen, hat das Kantonsgericht nicht erklärt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.